

Abt Heinrich von St. Lambrecht setzt den Konvent seines Klosters von dem im Wortlaut eingerückten Schreiben des Eb. Friedrich von Salzburg vom 15. Februar 1451¹⁾ in Kenntnis, mit welchem dieser ihm zwei Schreiben des NvK vom 8. und 10. Februar 1451²⁾ zukommen ließ. Ferner publiziert er seine eigenen, ebenfalls wörtlich eingerückten Reformstatuten.³⁾ Die dem Abt unterstellten Klosterinsassen und Leute leisten allen seinen in diesem Zusammenhang erteilten Befehlen Gehorsam. Notarielle Kundmachung.⁴⁾

Or., Perg. (Siegel des Abtes und des Konvents an Perg.-Presseln): St. LAMBRECHT, Stiftsarchiv, Urk. 1016.

Erw.: Zibermayr, Legation 73.

¹⁾ Nr. 1035.

²⁾ Die Reformdekrete Nr. 8 (s.o. Nr. 1009) und 4 (s.o. Nr. 1016). Über die bis dahin ganz unbefriedigenden Verhältnisse in St. Lambrecht s. Zibermayr, Johann Schlittpachers Aufzeichnungen 271; Zibermayr, Legation 52f. Vgl. im übrigen Plank, Abt Heinrich II. 64–67, sowie Plank, Geschichte der Abtei St. Lambrecht 51.

³⁾ Sie wiederholen, abgesehen von der zugefügten Fastenordnung der Konstitution Benedikts XII. Summi magistri von 1336 auszugsweise die Statuten Abt Heinrichs von 1435; s. Weyer, Statuta monastica 308f.

⁴⁾ Zur weiteren Entwicklung s.u. Nr. 1986.

NvK predigt. Thema: Eadem mensura, qua mensi fueritis, mecietur vobis.

Zur Überlieferung s. Koch, Untersuchungen 98 Nr. 90 (mit Richtigstellung zu Vansteenbergh 478 und 486); künftig b XVII Sermo XCV.

Erw.: Koch, Umwelt 127.

Über dem Text: Dominica 4^a Estote misericordes ibidem.¹⁾ Rosinus (s.o. Nr. 1344) f. 73^r: In Hildesheim dominica 4. Estote misericordes.

¹⁾ Nämlich in Hildesheim. Vorher geht Nr. 1494.

NvK. Ad futuram rei memoriam. Er bestätigt die inserierte Urkunde des B. Magnus von Hildesheim vom 4. April 1449¹⁾, durch welche Magnus den Beitritt des Klosters der Regulierten Chorherren St. Bartholomäus in der Sülte vor Hildesheim zum Generalkapitel von Windesheim gebilligt und das Kloster in seinen bisherigen Rechten und Freiheiten bestätigt hatte.

Kop. (16. Jh.): HILDESHEIM, Dombibl., Hs 324 f. 191^r–192^v. Zur Hs. s.o. Nr. 1474.

Erw.: Schwarz, Regesten 449 Nr. 1795.

B. Magnus hatte im besonderen bestimmt, daß dem Kloster aus der Titeländerung seines Vorstehers (Prior statt bisher: Propst) kein Nachteil entstehen solle. Die beiden inkorporierten Kirchen zu Lühnde und Hotteln braucht es seelsorglich nicht mehr durch einen eigenen Kanoniker versehen zu lassen, sondern es kann dort andere Geistliche einsetzen. Das Hildesheimer Domkapitel schließt sich der Billigung an.

¹⁾ Unter diesem Datum nicht bei Doebner, Urkundenbuch IV. Ebenso kein Beleg in: Monasticon Windesheimense II 198–208.